Auszug aus: Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) Vom 29. April 2008, veröffentlicht in: NBI.MBF.Schl.-H. 2008 S. 146

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulge­setzes (SchuIG) vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008 (GVOBI. Sch.-H. S. 148), verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

§4 Notenstufen, Notenübertragungsskala

(1) Bei der Benotung der Leistungen sind die folgenden Notenstufen zu verwenden:

1. Die Note „sehr gut" (1) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.

2. Die Note „gut" (2) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen voll entsprechen.

3. Die Note „befriedigend" (3) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.

4. Die Note „ausreichend" (4) soll erteilt werden, wenn die Leistungen zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen.

5. Die Note „mangelhaft" (5) soll erteilt werden, wenn .die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Die Note „ungenügend" (6) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zwischennoten sind nicht zulässig. Sie liegen nicht vor, wenn die Benotung in eine Punktewertung umgesetzt wird.